



Der sächsische Landkaufmann

Offizielles Mitteilungsblatt der Hauptabteilung IV der Landesbauernschaft Sachsen (Freistaat)

Nr. 12

Dresden, den 17. Brachmond

Jahrgang 1934

Ergänzende Bestimmungen über den Frühkartoffelabsatz

a) Für geschlossene Anbaugebiete.

Durch die Kaufbestätigung gilt der Kauf als abgeschlossen. Nur Schlusscheine (Kaufbestätigung), die durch den Gebietsbeauftragten anerkannt sind, gelten im Rahmen der Absatzregelung von Frühkartoffeln als rechtsverbindlich. Käufe und Verkäufe, die auf nicht durch den Gebietsbeauftragten anerkannten Schlusscheinen zur Ausführung gelangen, fallen unter den vorschriftswidrigen Versand (§ 1, Ziffer 5 der Verordnung vom 17. Februar 1934).

Für die Beschaffenheit der Ware sind die Sortierungsvorschriften des Reichsbeauftragten maßgebend. Die amtlich bestellten Prüfer haben jede zum Versand gebrachte Menge zu prüfen, ob sie den Sortierungsvorschriften des Reichsbeauftragten entspricht.

Die Ware darf nur in Säcken — fassend 50 Kilogramm — zum Versand gebracht werden.

Der Verkäufer ist verpflichtet, die zum Verkauf gelangte Ware dem Gebietsbeauftragten zu melden.

Erfolgen Beanstandungen auf der Empfangsstation, so müssen diese Beanstandungen innerhalb von acht Stunden nach Erhalt des Reichsbahnvises bei der für den Versand zuständigen Bezirksvertriebsstelle telegraphisch gemeldet werden. Innerhalb der gleichen Frist ist von dem Gebietsbeauftragten oder dem Beauftragten des Landesbauernführers des Gebietes, in dem der Wagen steht, ein amtlicher Prüfer anzufordern, um die Begutachtung der Ware durchzuführen. Die Begutachtung der Ware erfolgt nach den von dem Reichsbeauftragten herausgegebenen Dienstanweisungen für die amtlichen Frühkartoffelprüfer. Die Prüfung ist innerhalb von acht Stunden nach dem Zeitpunkt der Anforderung durchzuführen. Ist es zu erreichen, daß ein Teil der beanstandeten Ware durch Nachsortierung den Bedingungen der Reichsfortierungsvorschriften angepaßt werden kann, so wird die ganze Ladung sortiert, und auf Grund der absoluten Verhältnisse zwischen einwandfreier Ware und nicht entsprechender Ware abgerechnet. Für die aussortierte Ware wird der am Ort übliche Preis für Futterkartoffeln gezahlt, soweit die Ware nicht als vollkommen wertlos angesehen werden muß.

Die Bezahlung der Ware hat sofort nach Empfang zu erfolgen. Unter sofortiger Bezahlung nach Empfang ist zu verstehen, daß die Ueberweisung spätestens 40 Stunden nach dem

Verstreichen der zugebilligten Beanstandungsfrist bei der Bezirksvertriebsstelle eingegangen sein muß. Die Bezirksvertriebsstellen haben den Nichteingang von Bezahlungen nach Ablauf der gesetzten Fristen sofort an den Gebietsbeauftragten zu melden.

b) Für nichtgeschlossene Anbaugebiete

Nur Schlusscheine, die durch den Beauftragten des Landesbauernführers anerkannt sind, gelten im Rahmen der Absatzregelung von Frühkartoffeln als rechtmäßig. Käufe und Verkäufe, die auf nicht durch den Beauftragten anerkannten Schlusscheinen zur Ausführung gelangen, fallen unter den vorschriftswidrigen Versand (§ 1, Ziffer 5 der Verordnung über die Regelung des Absatzes für Frühkartoffeln, RGBl. 1934, Teil I, S. 111).

Der auf dem Schlusschein genannte Käufer hat jede von ihm gekaufte Menge vor dem Versand zu prüfen, ob sie den Bestimmungen des Reichsbeauftragten entspricht. Für die Beschaffenheit der Ware sind die Sortierungsvorschriften des Reichsbeauftragten maßgebend (s. Dienstanweisung an Prüfer, herausgegeben vom Reichsbeauftragten für die Regelung des Absatzes von Frühkartoffeln).

Die Ware darf nur in Säcken — fassend 50 Kilogramm — zum Versand gebracht werden.

Der Käufer ist verpflichtet, die zum Verkauf gelangende Ware dem Beauftragten des Landesbauernführers anzumelden und innerhalb von drei Tagen Durchschrift des Schlusscheines an diesen einzusenden.

Die Bezahlung hat spätestens 48 Stunden nach Empfang der Ware zu erfolgen. Gleichzeitig ist die vom Reichsbeauftragten festgesetzte Gebühr je 50 Kilogramm (= 1 Zentner) an die für die Lieferanten zuständige Landesbauernschaft zu überweisen mit dem Vermerk: „Frühkartoffelgebühr zu Schlusschein Nr. . . .“ Der Verkäufer hat Anweisung, den Nichteingang von Bezahlungen nach Ablauf der vorgeschriebenen Frist sofort dem Beauftragten der Landesbauernschaft zu melden.

Beide Teile unterwerfen sich dem Schiedsgericht des Reichsnährstandes. Der Schiedsvertrag ist in doppelter Ausfertigung vom Verkäufer und Käufer zu unterschreiben. Ein Stück erhält der Verkäufer und ein Stück der Käufer.

(Entnommen aus „Die Landware“ Nr. 127 vom 3. Juni 1934.)

Schutz dem Handel

Ka. Unsere Agrarpolitik kann nicht und wird niemals von den Interessen des Handels aus bestimmt werden, sondern in erster Linie nach den Lebensnotwendigkeiten des Bauern, der das lebendige Rückgrat unserer gesamten Wirtschaft und insbesondere die Grundlage der gesamten Agrarwirtschaft bildet und bilden muß. Die Arbeit an der Gesundung des Bauernstandes kommt nicht nur dem Bauern, sondern in demselben Maße auch vor allem dem Landhandel, ja der gesamten Wirtschaft, zugute.

Diese Binsenwahrheit hat heute der Handel in seiner überwiegenden Mehrzahl begriffen, und auch diejenigen Kreise des Handels, die heute noch glauben, die Beurteilung irgendeiner Agrarmaßnahme davon abhängig machen zu können, ob sie nun auch gerade für ihr Geschäft, so wie es der Großvater schon geführt hat, von Nutzen ist oder nicht, werden sich wohl oder übel diesem obersten Grundsatz jeder möglichen deutschen Agrarpolitik anbequemen müssen. Wer ernsthaft glaubt, oder jemals geglaubt hat, daß Agrarpolitik auch nach den „Bedürfnissen des Handels“ geleitet werden könnte, der denkt in der Logik des Mannes, der den Ast abfährt, auf dem er sitzt. Andererseits ist ebenso klar, daß der Handel einschließlich Genossenschaften, die in diesem Sinne nur eine besondere

Organisationsform des Handels darstellen, für die Ernährungswirtschaft notwendig ist und lebenswichtige Funktionen zu erfüllen hat. Diese wichtigen Funktionen werden wohl von niemand verkannt oder geleugnet; ebensowenig kann verkannt werden, daß es für eine gesunde Agrarwirtschaft notwendig ist, die Träger dieser Funktionen, also Handel und Genossenschaften, ihrerseits lebensfähig zu erhalten.

Daß in diesem Sinne die berechtigten Belange des Handels, sofern sie mit den Interessen der Erzeuger gleichlaufen, geschützt werden, hat nicht zuerst die Verordnung über die Einkaufspreise der Mühlen klargemacht, die dem Landhandel und den Genossenschaften hinsichtlich des Getreideabfahres eine gewaltige Erleichterung gebracht hat. In demselben Sinne liegt die kürzlich veröffentlichte Anordnung der RfG., durch die „Gelegenheitshändlern“ im Getreideverkehr das Handwerk gelegt wird, die am Getreidegeschäft nur die Ausgleichsbeträge locken, die die Mühlen beim Kauf von Weizen und Roggen vom Nichterzeuger zahlen müssen. Ebenso werden mit dieser Verordnung die Mißbräuche abgestellt, die verschiedentlich mit sogenanntem Deputatgetreide getrieben wurden. Deputatempfänger und solchen „Gelegenheitshändlern“ brauchen in